

Normgeber: Ministerium des Innern und für Sport
Vorschrift:
Aktenzeichen: Z 1-03d05-04-21/001
Erlassdatum: 29.12.2021
Fassung vom: 29.12.2021
Gültig ab: 01.01.2022
Gültig bis: 31.12.2028
Quelle: 
Gliederungs-Nr: 300
Fundstelle: StAnz. 2022, 76

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.01.2022 bis 31.12.2028

300

Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO)

Fundstelle: StAnz. 2022, S. 76

Das Kabinett hat am 20. Dezember 2021 folgende Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) nebst Anlagen beschlossen.

Wiesbaden, den 29. Dezember 2021

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**

Z 1-03d05-04-21/001

- Gült.-Verz. 300 -

StAnz. 3/2022 S. 76

Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO)

Inhaltsverzeichnis

Titel

Fassung vom

Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO)	29.12.2021
Inhaltsverzeichnis	29.12.2021
I. Grundsätze der Organisation und des Aufbaus	29.12.2021
§ 1 Geltungsbereich	29.12.2021
§ 2 Aufbau der Ministerien	29.12.2021
§ 3 Ministeriumsleitung	29.12.2021
§ 4 Vorgesetzte, Aufgabenverteilung	29.12.2021
§ 5 Projektgruppen, Arbeitsgruppen	29.12.2021
II. Zusammenarbeit	29.12.2021
§ 6 Zusammenwirken der Referate, Federführung	29.12.2021
§ 6a Nutzung elektronischer Kommunikations- und Informationssysteme	29.12.2021
§ 7 Beteiligung und Mitzeichnung	29.12.2021
III. Bearbeitung, Schriftverkehr, innerer Dienstbetrieb	29.12.2021
§ 8 Bearbeitung, Geschäftsverkehr nach außen	29.12.2021
§ 9 Eingänge, Arbeitsvermerke und Bearbeitungshinweise	29.12.2021
§ 10 Abgabe an andere Stellen	29.12.2021
§ 11 Verantwortung, Weisungsgebundenheit	29.12.2021
§ 12 Schlusszeichnung der Dokumente	29.12.2021
§ 13 Zeichnungsbefugnis	29.12.2021
§ 14 Zeichnungsformen	29.12.2021
§ 15 Sitzungen	29.12.2021
§ 16 Einhalten des Dienstweges	29.12.2021
§ 17 Besondere Erreichbarkeit	29.12.2021
§ 18 Ergänzende Bestimmungen	29.12.2021
IV. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden und sonstigen Stellen	29.12.2021
§ 19 Zusammenarbeit der Ministerien	29.12.2021
§ 20 Steuerung der nachgeordneten Dienststellen und Geschäftsverkehr	29.12.2021
§ 21 Geschäftsverkehr mit Bund, Ländern und der Europäischen Union; Landesvertretungen	29.12.2021
§ 22 Geschäftsverkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen	29.12.2021
§ 23 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	29.12.2021
V. Geschäftsverkehr mit dem Landtag und dem Bundesrat	29.12.2021

§ 24 Geschäftsverkehr zwischen Landesregierung und Landtag; Ministeriums-angehörige	29.12.2021
§ 25 Zuweisung der parlamentarischen Initiativen	29.12.2021
§ 26 Bearbeitung von parlamentarischen Initiativen	29.12.2021
§ 27 Beschlüsse des Landtags und seiner Ausschüsse	29.12.2021
§ 28 Mündliche Fragen	29.12.2021
§ 29 Petitionen	29.12.2021
§ 30 Teilnahme an Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen	29.12.2021
§ 31 Zusammenarbeit und Geschäftsverkehr mit dem Bundesrat	29.12.2021
VI. Kabinettsachen	29.12.2021
§ 32 Kabinettsvorlagen	29.12.2021
§ 33 Behandlung von Gesetzentwürfen und anderen wichtigen Vorhaben der Ministerien im Kabinett; Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags	29.12.2021
VII. Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, Vorbereitung von Gesetzentwürfen	29.12.2021
§ 34 Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten	29.12.2021
§ 35 Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, elektronische Vorgangsbearbeitung	29.12.2021
§ 36 Vorschriften-Controlling; Beteiligung der Normprüfstelle	29.12.2021
§ 37 Rechtliche Prüfung; Beteiligung des Justizministeriums	29.12.2021
§ 38 Beteiligung der Beauftragten der Landesregierung, von Verbänden und sonstigen Stellen	29.12.2021
§ 39 Vorlage an die Landesregierung	29.12.2021
§ 40 Überprüfung der Landtagsdrucksachen	29.12.2021
§ 41 Einspruch der Landesregierung	29.12.2021
§ 42 Ausfertigung, Unterzeichnung und Siegelung	29.12.2021
§ 43 Verkündung, Überprüfung des veröffentlichten Wortlauts	29.12.2021
§ 43a Gesetze im Geltungsbereich der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (EU) 2018/958	29.12.2021
VIII. Besondere Bestimmungen über die Vorbereitung und den Erlass von Rechtsverordnungen	29.12.2021
§ 44 Vorbereitung und Vorlage von Rechtsverordnungen, Rechtliche Prüfung	29.12.2021
§ 45 Zeitpunkt der Ausfertigung	29.12.2021
§ 46 Unterzeichnung	29.12.2021
§ 47 Verkündung, Überprüfung des veröffentlichten Wortlauts	29.12.2021

IX. Besondere Bestimmungen über den Erlass von Verwaltungsvorschriften	29.12.2021
§ 48 Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften	29.12.2021
X. Staatsverträge und Verwaltungsabkommen; völkerrechtliche Verträge	29.12.2021
§ 49 Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen	29.12.2021
§ 50 Abschluss internationaler Verträge, die Kompetenzen des Landes berühren	29.12.2021
XI. Schlussvorschrift	29.12.2021
§ 51 Inkrafttreten	29.12.2021
Anlage 1: Richtlinien für die Zusammenarbeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Landesvertretung Berlin in Bundesratssachen	29.12.2021
Anlage 2: Vorblatt zur Kabinetttvorlage, § 32 Abs. 1 Satz 3	29.12.2021
Anlage 3: Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, § 33 Abs. 2	29.12.2021
Anlage 4: Redaktionelle Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, §§ 35 Abs. 1, 44 Abs. 2	29.12.2021
Anlage 5: Fundstellen der in der GGO zitierten Verwaltungsvorschriften und Regelwerke	29.12.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze der Organisation und des Aufbaus	§§ 1-5
§ 1	Geltungsbereich	
§ 2	Aufbau der Ministerien	
§ 3	Ministeriumsleitung	
§ 4	Vorgesetzte, Aufgabenverteilung	
§ 5	Projektgruppen, Arbeitsgruppen	
II.	Zusammenarbeit	§§ 6-7
§ 6	Zusammenwirken der Referate, Federführung	
§ 6a	Nutzung elektronischer Kommunikations- und Informationssysteme	
§ 7	Beteiligung und Mitzeichnung	
III.	Bearbeitung, Schriftverkehr, innerer Dienstbetrieb	§§ 8-18

§ 8 Bearbeitung, Geschäftsverkehr nach außen

§ 9 Eingänge, Arbeitsvermerke und Bearbeitungshinweise

§ 10 Abgabe an andere Stellen

§ 11 Verantwortung, Weisungsgebundenheit

§ 12 Schlusszeichnung der Dokumente

§ 13 Zeichnungsbefugnis

§ 14 Zeichnungsformen

§ 15 Sitzungen

§ 16 Einhalten des Dienstwegs

§ 17 Besondere Erreichbarkeit

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

IV. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden und sonstigen Stellen § § 19-23

§ 19 Zusammenarbeit der Ministerien

§ 20 Steuerung der nachgeordneten Dienststellen und Geschäftsverkehr

§ 21 Geschäftsverkehr mit Bund, Ländern und der Europäischen Union; Landesvertretungen

§ 22 Geschäftsverkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

§ 23 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

V. Geschäftsverkehr mit dem Landtag und dem Bundesrat § § 24-31

§ 24 Geschäftsverkehr zwischen Landesregierung und Landtag; Ministeriumsangehörige

§ 25 Zuweisung der parlamentarischen Initiativen

§ 26 Bearbeitung von parlamentarischen Initiativen

§ 27	Beschlüsse des Landtags und seiner Ausschüsse	
§ 28	Mündliche Fragen	
§ 29	Petitionen	
§ 30	Teilnahme an Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse sowie an Fraktions-sitzungen	
§ 31	Zusammenarbeit und Geschäftsverkehr mit dem Bundesrat	
VI.	Kabinettsachen	§§ 32, 33
§ 32	Kabinettvorlagen	
§ 33	Behandlung von Gesetzentwürfen und anderen wichtigen Vorhaben der Minis- terien im Kabinet; Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags	
VII.	Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, Vorbereitung von Gesetzent- würfen §	§ 34-43a
§ 34	Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten	
§ 35	Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, elektronische Vorgangsbearbeitung	
§ 36	Vorschriften-Controlling; Beteiligung der Normprüfstelle	
§ 37	Rechtliche Prüfung; Beteiligung des Justizministeriums	
§ 38	Beteiligung der Beauftragten der Landesregierung, von Verbänden und sonsti- gen Stellen	
§ 39	Vorlage an die Landesregierung	
§ 40	Überprüfung der Landtagsdrucksachen	
§ 41	Einspruch der Landesregierung	
§ 42	Ausfertigung, Unterzeichnung und Siegelung	
§ 43	Verkündung, Überprüfung des veröffentlichten Wortlauts	
§ 43a	Gesetze im Geltungsbereich der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeits- prüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (EU) 2018/958	

VIII.	Besondere Bestimmungen über die Vorbereitung und den Erlass von Rechtsverordnungen	§§ 44-47
§ 44	Vorbereitung und Vorlage von Rechtsverordnungen, Rechtliche Prüfung	
§ 45	Zeitpunkt der Ausfertigung	
§ 46	Unterzeichnung	
§ 47	Verkündung, Überprüfung des veröffentlichten Wortlauts	
IX.	Besondere Bestimmungen über den Erlass von Verwaltungsvorschriften	§ 48
§ 48	Vorbereitung einer Verwaltungsvorschrift	
X.	Staatsverträge und Verwaltungsabkommen; völkerrechtliche Verträge	§§ 49, 50
§ 49	Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen	
§ 50	Abschluss internationaler Verträge, die Kompetenzen des Landes berühren	
XI.	Schlussvorschrift	§ 51
§ 51	Inkrafttreten	

Anlagen

Anlage 1	Richtlinien für die Zusammenarbeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Landesvertretung Berlin in Bundesratssachen, § 31
Anlage 2	Vorblatt zur Kabinetttvorlage, § 32 Abs. 1 Satz 3
Anlage 3	Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, § 33 Abs. 2
Anlage 4	Redaktionelle Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, §§ 35 Abs. 1, 44 Abs. 2
Anlage 5	Fundstellen der in der GGO zitierten Verwaltungsvorschriften und Regelwerke

In dem gemeinsamen Willen, die Aufgaben der Landesregierung sachgerecht und effizient zu erfüllen, geben sich die Staatskanzlei, die Ministerien des Landes Hessen sowie die Hessische Landesvertretung (Landesvertretung Berlin) eine Gemeinsame Geschäftsordnung als Arbeitsgrundlage aller Mit-

arbeitenden. Dabei sind die Vorgesetzten bei der Wahrnehmung ihrer Führungsverantwortung an die Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung¹ gebunden. Ihre Personalführung und Arbeitsorganisation sind wertschätzend, diskriminierungsfrei, korruptionspräventiv, und am Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie an der Digitalstrategie der Landesregierung orientiert. Allen Handlungen, Verfahrensweisen und Entscheidungen liegt das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit der Geschlechter (Gender Mainstreaming) zu Grunde. Durch den Beitritt zur Charta der Vielfalt tritt die Landesregierung für eine interkulturell geöffnete Verwaltung ein.

Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO)

Fußnoten

- 1) Ein Überblick über die aktuellen Fundstellen der in der GGO zitierten Verwaltungsvorschriften und Regelwerke findet sich in der Anlage 5.

I. Grundsätze der Organisation und des Aufbaus

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinsame Geschäftsordnung gilt für die Ministerien; für die Staatskanzlei und die Landesvertretung Berlin gilt sie entsprechend, sofern sie hierzu keine abweichenden Regelungen beinhaltet.

§ 2 Aufbau der Ministerien

(1) Die Ministerien gliedern sich in Abteilungen, die Abteilungen in Referate. Organisatorische Grundeinheit ist das Referat. Innerhalb der Referate können Sachgebiete gebildet werden. Für besondere Aufgaben können Stabsstellen gebildet werden.

(2) Referate, denen Aufgaben des obersten Leitungsbereichs zugewiesen sind, können der Ministeriumsleitung fachlich direkt unterstellt werden. Für diese gelten die Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Nr. 2 nicht.

(3) Der Aufbau eines Ministeriums ist in einem Organisationsplan darzustellen und im Mitarbeiterportal des Landes Hessen bekannt zu geben. In ihm sind die Abteilungen und Referate mit Kurzbezeichnung der Zuständigkeiten darzustellen. Der Organisationsplan ist Grundlage für den Geschäftsverteilungsplan. Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuordnung der Zuständigkeiten, Aufgaben und der Beschäftigten zu den Organisationseinheiten sowie die Vertretung bis zur Ebene der Referatsleitung.

Jede Aufgabe ist einem Referat eindeutig zuzuordnen. Zeitlich befristet kann eine Aufgabe auch einer Projektgruppe nach § 5 Satz 1 und 2 oder einzelnen Beschäftigten übertragen werden.

§ 3 Ministeriumsleitung

(1) Das Ministerium wird von der Ministerin oder dem Minister geleitet. Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär ist als Amtschefin oder Amtschef in den Angelegenheiten des Ressorts ständige Vertretung der Ministerin oder des Ministers und Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Beschäftigten des Ministeriums.

(2) Die Ministerin oder der Minister und die Staatssekretärin oder der Staatssekretär verteilen die der Ministerin oder dem Minister durch Beschluss nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen zugewiesenen Zuständigkeiten durch den Organisationsplan und den Geschäftsverteilungsplan auf die Abteilungen und Referate. Sie legen die Ziele der Arbeit fest und erörtern diese sowie sonstige wichtige Angelegenheiten regelmäßig mit den Abteilungsleitungen.

(3) Die Staatssekretärin als Amtschefin oder der Staatssekretär als Amtschef ist der Ministerin oder dem Minister verantwortlich für den Geschäftsablauf und die Koordinierung der Arbeit im Ministerium sowie die Organisation und die Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Ressorts.

(4) Die Befugnisse der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die nicht die Funktion als Amtschefin oder Amtschef betreffen, können durch Geschäftsanweisung gesondert geregelt werden.

§ 4 Vorgesetzte, Aufgabenverteilung

(1) Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter

1. der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs ist die Ministerin oder der Minister,
2. der Abteilungsleitung ist die Staatssekretärin als Amtschefin oder der Staatssekretär als Amtschef,
3. der Referatsleitung ist die Abteilungsleitung,
4. der Referatsangehörigen ist die Referatsleitung.

Die Ministerien können abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Abteilungsleitung berät die Ministeriumsleitung und ist insbesondere für die Koordinierung der Arbeit der einzelnen Referate sowie die sachgerechte Beteiligung der anderen Abteilungen des Hauses und gegebenenfalls anderer Ressorts verantwortlich. Sie kann sich anlassbezogen in die Geschäfte der Referate ihrer Abteilung einschalten und unter Beteiligung der Referatsleitung die Arbeitsziele der Abteilung festlegen. Soweit keine besonderen Weisungen bestehen, entscheidet sie, welche Vorgänge der Ministeriumsleitung vorzulegen sind. Einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter kann vorübergehend die Leitung mehrerer Abteilungen übertragen werden.

(3) Die Referatsleitung gehört dem höheren Dienst oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe an. Ihr kann vorübergehend die Leitung mehrerer Referate übertragen werden. Sie ist für die ordnungsgemäße Führung aller Geschäfte ihres Referats verantwortlich und legt unter Beteiligung ihrer Referatsangehörigen deren Arbeitsziele fest. Sie koordiniert die Arbeit und überwacht die Ergebnisse. Sie bearbeitet ihr übertragene sowie wichtige oder herausgehobene Angelegenheiten selbst.

(4) Über alle wichtigen Vorgänge ihres Aufgabengebiets setzt

1. die Abteilungsleitung die Ministeriumsleitung

2. die Referatsleitung die Abteilungsleitung

unverzüglich in Kenntnis.

(5) Referentinnen und Referenten sind die einem Referat für die Erledigung des Aufgabengebiets zugewiesenen Beschäftigten und sollen in der Regel Angehörige des höheren Dienstes oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe sein. Sie sind regelmäßig für die Vertretung der Referatsleitung vorzusehen. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind die einem Referat zugewiesenen Angehörigen des gehobenen Dienstes oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe. Den Referentinnen und Referenten sowie den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sollen, soweit es die Zuständigkeiten und die persönlichen und sachlichen Gegebenheiten zulassen, Einzelaufgaben oder Aufgabenkomplexe zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Den weiteren Beschäftigten können Einzelaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Bei Tarifbeschäftigten sind vor der Entscheidung die tarifrechtlichen Auswirkungen zu prüfen.

(6) Die Abteilungsleitung kann abweichend vom Geschäftsverteilungsplan Beschäftigten der Abteilung vorübergehend andere Aufgaben übertragen, wenn die Arbeit auf andere Weise nicht oder nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums bewältigt werden kann. Mit Zustimmung der Abteilungsleitung gilt Satz 1 entsprechend für eine Referatsleitung und die Beschäftigten dieses Referats. Die für Organisation und Personal zuständigen Referate sind im Regelfall vorher zu unterrichten. Satz 1 bis 3 gel-

ten entsprechend abteilungsübergreifend, wenn zwischen den beteiligten Abteilungsleitungen Einvernehmen besteht.

§ 5 Projektgruppen, Arbeitsgruppen

Für zeitlich befristete, komplexe Aufgaben, die einen übergreifenden Personaleinsatz erfordern, können Projektgruppen mit eigener Projektorganisation und -verantwortung eingerichtet werden. Leitung, Ziel, Zeitplan, Kompetenzen sowie Personal- und Sachmittel sind in dem Projektauftrag festzulegen. Für organisationsübergreifende, ständige Angelegenheiten können Arbeitsgruppen gebildet werden und andere hierarchiefreie Arbeitsmethoden zur Anwendung gelangen. Näheres wie Aufgaben, Mitglieder und Koordination sind durch die Dienststellen in Eigenverantwortung zu bestimmen.

II. Zusammenarbeit

§ 6 Zusammenwirken der Referate, Federführung

(1) Innerhalb des Ministeriums ist eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit nötig, um abgewogene Entscheidungen und eine einheitliche Haltung der Behörde zu sichern.

(2) Das federführende Referat unterrichtet und beteiligt die fachlich ebenfalls betroffenen Referate sowie alle Stellen, die nach Rechtsvorschriften, dem Geschäftsverteilungsplan oder besonderer Verfügung mitzuwirken haben, rechtzeitig. Es ist für die Einhaltung der Fristen verantwortlich.

(3) Federführend ist in der Regel das Referat, das aufgrund des Geschäftsverteilungsplans fachlich oder im Einzelfall nach dem sachlichen Inhalt der Angelegenheit überwiegend zuständig ist. Im Fall einer Ungewissheit über die Zuständigkeit für eine Aufgabe, ist unverzüglich eine Klärung herbeizuführen. Bis dahin bleibt das mit dem Vorgang zunächst befasste Referat zuständig. Bei Zweifeln entscheidet die Abteilungsleitung. Wenn mehrere Abteilungen berührt werden und keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet die Staatssekretärin oder der Staatssekretär.

§ 6a Nutzung elektronischer Kommunikations- und Informationssysteme

Soweit nach dieser Geschäftsordnung die elektronische Datenübertragung und -verarbeitung nicht bereits als möglich oder verbindlich angeführt wird, gilt der Grundsatz, dass verfügbare, zulässige und geeignete elektronische Systeme vorrangig zu nutzen sind. Unter den in dieser Geschäftsordnung beschriebenen Verfahrensschritten ist in diesem Zusammenhang jeweils auch die elektronische Verfahrensweise zu verstehen. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung sind dabei zu beachten.

§ 7 Beteiligung und Mitzeichnung

(1) Die Beteiligung erfolgt durch Einholung von Stellungnahmen und durch Mitzeichnungen; soweit möglich erfolgt dies mittels elektronischer Verfahren (E-Mails, Dokumentenmanagementsystem (DMS)). Bei umfangreichen Dokumenten soll möglichst angegeben werden, zu welchen Punkten die Beteiligung erfolgt.

(2) Mitzeichnungen sind auf dem Dienstweg einzuholen. Die Mitzeichnung erfolgt durch Anbringen eines Namenszeichens und Datums. Bei elektronischen Dokumenten ist der vorangestellte Zusatz "gez." hinzuzufügen, und es kann das Namenszeichen auch durch ein Funktionskürzel ersetzt werden. Bei einer Mitzeichnung per E-Mail werden die notwendigen Angaben nach Satz 1 und 2 durch die Datumsfixierung und eine aussagekräftige Signatur ersetzt. Betroffene Referate beteiligen, sofern erforderlich, ihre Vorgesetzten. Mitzeichnende sind für den sachlichen Inhalt des Dokuments mitverantwortlich, soweit ihr Zuständigkeitsbereich berührt wird. Hält die mitzeichnende Person die Änderung oder Ergänzung eines Dokuments für erforderlich, leitet sie die Vorschläge der federführenden bearbeitenden Person zu. Kann eine Einigung über die Endfassung des Dokuments nicht erzielt werden, entscheidet die oder der nächsthöhere gemeinsame Vorgesetzte.

(3) Die Mitzeichnung soll der Schlusszeichnung vorangehen. Kann eine dringende Sache den zu Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung zugeleitet werden, ist diese nach Abgang, wenn möglich elektronisch, zur Kenntnisnahme zu geben. Eine Mitzeichnung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn eine Stellungnahme ihrem Sinngehalt nach übernommen wird; eine Kenntnisnahme nach Satz 2 reicht dann aus.

(4) Eine Mitzeichnungsbefugnis besteht

1. für die Staatssekretärin oder den Staatssekretär für alle Dokumente, die der Ministerin oder dem Minister zur Schlusszeichnung vorgelegt werden, sofern nicht eine andere Regelung getroffen worden ist,
2. für die Abteilungsleitung für alle Dokumente aus der Abteilung, die der Ministeriumsleitung zur Zeichnung vorgelegt werden, soweit nicht eine andere Regelung getroffen worden ist,
3. für die Referatsleitung für alle Dokumente, die den unter Nr. 1 und 2 Genannten zur Zeichnung vorzulegen sind,
4. für die Referatsangehörigen für alle Dokumente, die den unter Nr. 1 bis 3 Genannten zur Zeichnung vorzulegen sind.

III. Bearbeitung, Schriftverkehr, innerer Dienstbetrieb

§ 8 Bearbeitung, Geschäftsverkehr nach außen

(1) In den Geschäftsabläufen sind elektronische Verfahren zu nutzen, soweit dies zulässig ist. Dokumente sind nach § 3 des Hessischen E-Government-Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) in der jeweils geltenden Fassung in der Regel elektronisch zu übermitteln. Akten und Vorgänge sollen elektronisch geführt werden mit Ausnahme der in § 7 Satz 2 des Hessischen E-Government-Gesetzes geregelten Fälle.

(2) Weitere Regelungen zur Aktenführung finden sich im Aktenführungserlass in der jeweils geltenden Fassung und in § 7 des Hessischen E-Government-Gesetzes. Rahmenregelungen zum Umgang mit elektronischer Post und Internet ergeben sich aus der Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internetdiensten in der Hessischen Landesverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für Verschlusssachen gelten die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sind Anfragen und Beschwerden voraussichtlich nicht innerhalb eines Monats nach Eingang zu erledigen, soll eine Zwischennachricht gegeben werden.

(5) Bei über Standardanfragen hinausgehenden mündlichen Anfragen von außen, vor allem telefonischen Anfragen, sowie gegenüber Anfragen auf elektronischem Wege ist besonderer Bedacht und besondere Sorgfalt angebracht. Aktenrelevante mündliche Absprachen müssen aktenkundig gemacht werden.

(6) Werden Dokumente desselben Inhalts an mehrere Stellen adressiert, sollen in der Anschrift grundsätzlich sämtliche Empfängerinnen und Empfänger aufgeführt werden.

(7) Der Geschäftsverkehr nach außen wird, soweit nicht anders geregelt, unter der amtlichen Behördenbezeichnung geführt. Die Form der Dokumente richtet sich nach den einheitlichen, von der Staatskanzlei festgelegten Richtlinien für die Vereinheitlichung des Erscheinungsbildes der Hessischen Landesregierung und unter Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit.

§ 9 Eingänge, Arbeitsvermerke und Bearbeitungshinweise

(1) Alle den Ministerien oder einzelnen Beschäftigten zugeleiteten Eingänge sind unverzüglich durchzusehen, mit Arbeitsvermerken und Bearbeitungshinweisen zu versehen und der weiteren Bearbeitung zuzuführen. Unmittelbar zugegangene Eingänge leiten Beschäftigte ihren jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten zu, soweit dies zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben erforderlich ist.

(2) Arbeitsvermerke und Bearbeitungshinweise auf physischen Dokumenten müssen sich farblich unterscheiden.

Es benutzen:

Ministerpräsidentin/Ministerpräsident und
Ministerin/Minister

Grünstift,

Staatssekretärin/Staatssekretär

Rotstift.

(3) Insbesondere können folgende Arbeitsvermerke und Bearbeitungshinweise verwendet werden:

Namenszeichen mit Datum	Kenntnis genommen
Doppelkreuz "#"	Schlusszeichnung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten oder die Ministerin oder den Minister
Kreuz "+"	Schlusszeichnung durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär
Kreis "o"	Schlusszeichnung durch die Abteilungsleitung

Im Übrigen gelten die Regelungen des Aktenführungserlasses in der jeweils geltenden Fassung. In elektronischen Verfahren sind die jeweiligen Besonderheiten zu beachten.

§ 10 Abgabe an andere Stellen

Ergibt die anfängliche Prüfung der Zuständigkeit, dass ein anderes Ministerium oder eine andere Dienststelle zuständig ist, ist der Eingang unverzüglich nach den §§ 19 und 20 Abs. 2 bis 4 abzugeben. In der Regel ist eine Abgabennachricht zu erteilen. Enthält der Eingang schutzwürdige personenbezogene Daten, erfolgt eine Abgabe nur, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person keine unmittelbare Weitergabe an die zuständige Stelle wünscht oder über die Abgabe selbst entscheiden möchte. Findet eine Abgabe deshalb nicht statt, ist der betroffenen Person die zuständige Stelle mitzuteilen. Besondere Rechtsvorschriften zum Verfahren bei Unzuständigkeit bleiben unberührt.

§ 11 Verantwortung, Weisungsgebundenheit

Nach § 36 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 18 vom 1. Juli 2020 (<http://oeffentlicher-dienst.info/g/tv-h>), in der jeweils geltenden Fassung und nach den Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts tragen in der Regel die bearbeitende Person ebenso wie die Mit- und Unterzeichnenden die Verantwortung für den sachlichen Inhalt, den Verfahrensablauf und die Form der von ihnen erstellten dienstlichen Dokumente. Im Rahmen der §§ 35 und 36 des Beamtenstatusgesetzes oder in entsprechender Anwendung der Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts ist die bearbeitende Person an Weisungen der oder des Vorgesetzten gebunden. Hat sie Bedenken, eine Weisung auszuführen, so sind der oder dem Vorgesetzten die Gründe hierfür darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, kann die abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk festgehalten und zum Ausdruck gebracht werden, dass auf Weisung gehandelt wird. Dies ist im Rahmen der Zeichnung durch die Abkürzung "a. A." (auf Anweisung) oder durch einen entsprechenden Hinweis im Dokumentenmanagementsystem kenntlich zu machen. Die Verantwortung beschränkt sich in diesem Fall auf die weisungsgemäße Abfassung des Textes.

§ 12 Schlusszeichnung der Dokumente

(1) Dokumente, die von Vorgesetzten abschließend zu zeichnen sind, werden von der bearbeitenden Person mitgezeichnet und auf dem Dienstweg zugeleitet.

(2) Vorgesetzte können in einem ihnen zur Zeichnung vorgelegten Dokument förmliche und sachliche Änderungen vornehmen.

(3) Das Datum der Schlusszeichnung ist als Datum des Dokuments maßgebend.

§ 13 Zeichnungsbefugnis

(1) Die Ministerin oder der Minister zeichnet abschließend

1. an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten adressierte Dokumente,
2. Vorlagen an die Landesregierung,

3. Ernennungs- und Entlassungsurkunden sowie Urkunden über die Versetzung in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung,
4. wichtige, an die obersten Bundesbehörden oder den Landtag adressierte Dokumente, soweit sie nicht die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident abschließend zeichnet,
5. Dokumente von besonderer politischer Bedeutung,
6. Verleihungsurkunden,
7. Glückwunschkurkunden und
8. Dokumente, deren Zeichnung durch Arbeitsvermerk vorbehalten ist.

Für die Unterzeichnung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gelten die §§ 42 und 46.

(2) Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär zeichnet abschließend

1. Dokumente von besonderer Bedeutung, soweit sich nicht die Ministerin oder der Minister die Zeichnung vorbehalten hat,
2. Gnaden- und Ordenssachen, soweit sich nicht die Ministerin oder der Minister die Zeichnung vorbehalten hat,
3. Dokumente, deren Zeichnung allgemein übertragen oder durch Arbeitsvermerk vorbehalten ist,
4. wichtige, an die obersten Bundesbehörden oder den Landtag adressierte Dokumente, sofern sie nicht die Ministerin oder der Minister nach Abs. 1 Nr. 4 abschließend zeichnet,
5. Dokumente, die ihrer Bedeutung nach über den Zuständigkeitsbereich einer Abteilung hinausgehen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär zeichnet ferner als ständige Vertretung der Ministerin oder des Ministers.

(3) Die Abteilungsleitung zeichnet abschließend

1. Dokumente, die ihrer Bedeutung nach über den Zuständigkeitsbereich eines Referats hinausgehen, soweit nicht eine andere Regelung getroffen worden ist,
2. Dokumente, deren Zeichnung durch allgemeine Anordnung oder Arbeitsvermerk vorbehalten ist,
3. Entscheidungen über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Bescheide aus der Abteilung, soweit die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen auf die Abteilungsleitung übertragen worden ist,
4. Entscheidungen in Bezug auf Beschwerden über Abteilungsangehörige.

(4) Die Referatsleitung zeichnet abschließend alle Dokumente des Referats, deren Schlusszeichnung weder den Vorgesetzten nach den Abs. 1 bis 3 vorbehalten ist noch auf die Referatsangehörigen übertragen worden ist.

(5) Referatsangehörige zeichnen die Dokumente abschließend, für die ihnen die Unterschriftsbefugnis übertragen worden ist. Die Übertragung erfolgt schriftlich und ist aktenkundig zu machen. Die Befugnis der Vorgesetzten, sich im Einzelfall die abschließende Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt.

(6) Von den Regelungen zur Zeichnungsbefugnis nach den Abs. 4 und 5 kann durch Anordnung der Ministeriumsleitung abgewichen werden.

§ 14 Zeichnungsformen

(1) In den Ministerien zeichnen

1. die Ministerin oder der Minister ohne Zusatz,
2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär mit dem Zusatz "In Vertretung"; abweichend hiervon erfolgt bei Verwendung personenbezogener Kopfbögen die Zeichnung ohne Zusatz,

3. die Abteilungsleitung als Vertretung der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs "In Vertretung der Staatssekretärin" oder "In Vertretung des Staatssekretärs" und
4. alle sonstigen Zeichnungsberechtigten mit dem Zusatz "Im Auftrag" und im Falle der Vertretung mit dem Zusatz "i. V." hinter dem Namen.

Beim hausinternen Schriftverkehr entfallen die Zusätze "In Vertretung" und "Im Auftrag".

(2) § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung bleibt unberührt.

(3) Schreiben, die elektronisch erstellt und versandt werden, sind mit dem Zusatz "gez." und der Namensangabe unter dem elektronischen Dokument sowie der Fixierung des Datums zu versehen. Löst das Schreiben eine unmittelbare Rechtswirkung aus oder ist es von besonderer politischer Bedeutung, so ist es mit der elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

§ 15 Sitzungen

(1) Der Beratungsgegenstand ist möglichst genau zu bezeichnen. Sitzungsunterlagen sind den Teilnehmenden so früh wie möglich, spätestens mit der Einladung, zu übersenden.

(2) Vor Sitzungen mit anderen Stellen prüft die oder der Federführende, ob im eigenen Ministerium verschiedene Auffassungen bestehen, und führt, wenn nötig, eine Abstimmung herbei.

(3) Das Ergebnis ist in geeigneter Form festzuhalten.

§ 16 Einhalten des Dienstweges

Die Beschäftigten des Ministeriums sind verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. Dies gilt nicht in Serviceangelegenheiten, persönlichen Angelegenheiten und sofern speziellere Vorschriften vorgehen oder entgegenstehen.

§ 17 Besondere Erreichbarkeit

Für dringende, unaufschiebbare Fälle sind dem Lagezentrum der Landesregierung im erforderlichen Umfang Angehörige der Staatskanzlei sowie eines jeden Ministeriums zu melden, die außerhalb der Dienstzeit erreichbar und in der Lage sind, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Alternativ können auch Rufbereitschaften eingerichtet und deren Kontaktdaten an das Lagezentrum übermittelt werden.

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Die Ministeriumsleitung kann die Bestimmungen über die Ordnung des inneren Dienstbetriebs ergänzen.

IV. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden und sonstigen Stellen

§ 19 Zusammenarbeit der Ministerien

(1) Eine enge Zusammenarbeit der Ministerien ist Voraussetzung für eine abgewogene Entscheidung und sichert die Einheitlichkeit der Maßnahmen der Landesregierung. Sie ist zu einem möglichst frühen Zeitpunkt sicherzustellen.

(2) Das federführende Ministerium ist dafür verantwortlich, dass Angelegenheiten, die mehrere Ministerien berühren, mit ihnen rechtzeitig und ausreichend erörtert werden. Federführend ist das Ministerium, das auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder der Zuständigkeitsverteilung nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen überwiegend zuständig ist. Zweifel an der Zuständigkeit sind unverzüglich zu klären. Bis dahin bearbeitet das mit dem Vorgang zunächst befasste Ministerium die Angelegenheit. Einigen sich die beteiligten Ministerien nicht, ist nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung zu verfahren.

(3) Andere Ministerien werden unter Nutzung elektronischer Verfahren nach § 8 Abs. 1 und 2 beteiligt. In eiligen oder einfachen Fällen ist eine mündliche oder fernmündliche Beteiligung zulässig; sie ist aktenkundig zu machen.

(4) Hält ein beteiligtes Ministerium die Änderung eines mitzuzeichnenden Dokuments für erforderlich, leitet es seine Formulierungsvorschläge dem federführenden Ministerium zu. Dokumente, die das Einverständnis anderer Ministerien voraussetzen, dürfen vom federführenden Ministerium nicht herausgegeben werden, solange noch Meinungsverschiedenheiten bestehen. § 7 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(5) Dokumente, die das Einverständnis anderer Ministerien voraussetzen, sollen die Beteiligung erkennen lassen.

(6) Angelegenheiten, die für alle oder mehrere Ressorts von Bedeutung sind, sollen in gemeinsamen Verwaltungsvorschriften festgehalten werden. Diese sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Mitarbeiterportal zu veröffentlichen. Falls eine Veröffentlichung nicht angebracht erscheint, ist das gemeinsame Regelwerk von dem federführenden Ministerium allen betroffenen Ministerien bekannt zu geben. Letztere haben für die Bekanntgabe in ihrem Geschäftsbereich zu sorgen.

§ 20 Steuerung der nachgeordneten Dienststellen und Geschäftsverkehr

(1) Zu den wesentlichen Elementen der Steuerung der nachgeordneten Dienststellen zählt die Fachaufsicht. Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist ein rechtmäßiges und zweckmäßiges Verwaltungshandeln.

(2) Die Ministerien verkehren mit den nachgeordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs auf dem Dienstweg, unmittelbar nur in Ausnahmefällen oder soweit der Dienstweg durch besondere Regelung verkürzt worden ist. In diesen Fällen soll die übergangene Dienststelle gleichzeitig eine Kopie des unmittelbar ergangenen Dokuments erhalten. Es ist darauf zu achten, dass auch die nachgeordneten Dienststellen den Dienstweg einhalten.

(3) Der Geschäftsverkehr mit nachgeordneten Dienststellen ist grundsätzlich von Dienststelle zu Dienststelle über die zentrale Poststelle und unter Nutzung elektronischer Verfahren nach § 8 Abs. 1 und 2 abzuwickeln. Im Falle persönlicher Korrespondenz in dienstlichen Angelegenheiten zwischen Beschäftigten der Ministerien und Beschäftigten nachgeordneter Behörden ist von diesen sicherzustellen, dass diese gleichzeitig auch nach Satz 1 in den Geschäftsgang gegeben wird.

(4) In der Regel verkehren die Ministerien mit den nachgeordneten Dienststellen anderer Ressorts über das zuständige Ministerium. Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit nachgeordneten Dienststellen anderer Ministerien ist auf die Fälle zu beschränken, in denen er

1. ausdrücklich zugelassen ist, zum Beispiel im Rahmen der Fachaufsicht mit den Regierungspräsidien,
2. keinen Eingriff in ein anderes Ressort darstellt, zum Beispiel der Geschäftsverkehr mit den Staatsarchiven wegen Benutzung der Bestände, die Anfragen an das Statistische Landesamt wegen Fachstatistiken außerhalb der Bearbeitung von parlamentarischen Initiativen, die Inanspruchnahme des Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung sowie der anderen internen Dienstleister des Landes, oder
3. wegen besonderer Dringlichkeit geboten ist.

In den Fällen des Satz 2 Nr. 3 soll die Zustimmung des anderen Ministeriums telefonisch oder elektronisch eingeholt und der nachgeordneten Dienststelle gegenüber zum Ausdruck gebracht werden.

(5) Nachgeordnete Dienststellen haben das eigene Ministerium von unmittelbaren Anfragen nachgeordneter Dienststellen anderer Ressorts zu unterrichten und ihre Antwort in der Regel über das zuständige Ministerium zu leiten. Es gelten die in Abs. 4 Satz 2 genannten Ausnahmen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für den Geschäftsverkehr mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften sowie mit Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Landesbetrieben und -gesellschaften.

(7) Bei Besuchen der Ministeriumsleitung sowie leitender Ministeriumsangehöriger in nachgeordneten Dienststellen soll deren Leitung verständigt werden.

§ 21 Geschäftsverkehr mit Bund, Ländern und der Europäischen Union; Landesvertretungen

(1) Der Geschäftsverkehr mit der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten, der Bundesratspräsidentin oder dem Bundesratspräsidenten, der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten und der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler sowie den Regierungschefinnen oder -chefs anderer Länder ist der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Im Übrigen verkehren die Ministerien mit obersten Bundes- und Landesbehörden sowie den Institutionen der Europäischen Union unmittelbar. In Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über den Geschäftsbereich des jeweiligen Ministeriums hinausgehen, sind die jeweils anderen Ministerien, deren Zuständigkeit berührt ist, zu beteiligen. Bei allen Vorgängen von allgemeiner politischer oder grundsätzlicher Bedeutung ist die Staatskanzlei zu beteiligen. Dokumente von besonderer Bedeutung sind der Staatskanzlei, vorzugsweise elektronisch, in Kopie zuzuleiten.

(2) Die Landesvertretung Berlin ist von allen Besprechungen mit obersten Bundesbehörden, die Entwürfe von Bundesgesetzen oder -verordnungen betreffen, die bereits Gegenstand von Beratungen des Bundestags oder Bundesrats sind, rechtzeitig zu unterrichten. Dokumente von besonderer Bedeutung im Sinne des Abs. 1 Satz 2, die an Bundesministerien adressiert sind, sind ihr zuzuleiten. Die Korrespondenz der Ministerien mit dem Bundesrat wird über die Landesvertretung Berlin geführt oder ihr zur Kenntnis gegeben.

(3) Die Kommunikation zwischen Landes- und Bundesbehörden findet vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften grundsätzlich elektronisch statt.

(4) Die Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union (Landesvertretung Brüssel) ist vorab vom Geschäftsverkehr der Ministerien mit Institutionen der Europäischen Union in Kenntnis zu set-

zen und ihr ist gegebenenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Landesvertretung Brüssel unterrichtet die Ministerien über ihre eigenen Aktivitäten im jeweiligen Ressortbereich.

(5) Termine der Landesregierung mit Institutionen der Europäischen Union werden über die Landesvertretung Brüssel vereinbart; sie ist in jedem Fall vorab über Termine der Landesregierung in Brüssel zu unterrichten.

§ 22 Geschäftsverkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

(1) Die Ministerien verkehren mit den deutschen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten, den ausländischen Behörden sowie diplomatischen und konsularischen Vertretungen nur über das Auswärtige Amt. Der Geschäftsverkehr mit dem Auswärtigen Amt findet über die Staatskanzlei statt, soweit es für die Vertretung des Landes nach außen von Bedeutung sein kann.

(2) In Amts- und Rechtshilfesachen im Sinne des Konsulargesetzes vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), in der jeweils geltenden Fassung sowie bei der Übermittlung von Fachinformationen ohne besondere politische Bedeutung verkehren die Ministerien mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen unmittelbar.

§ 23 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Pressestelle der Staatskanzlei ist für die Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung verantwortlich. Sie koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der Ministerien und unterrichtet die Medien über die Arbeit der Landesregierung im Benehmen mit den Pressereferaten der Ministerien.

(2) Die Pressereferate der Ministerien unterrichten die Medien über die Arbeit des Ministeriums. Dabei werden sie von den Beschäftigten unterstützt. Diese haben das Pressereferat rechtzeitig über wichtige Vorgänge zu informieren, bei denen eine Unterrichtung der Öffentlichkeit zweckmäßig sein oder eine Auskunftspflicht bestehen kann.

(3) Auskünfte an die Medien erteilen in der Regel nur die Ministeriumsleitung oder das Pressereferat, andere Beschäftigte des Ministeriums nur nach deren Zustimmung.

V. Geschäftsverkehr mit dem Landtag und dem Bundesrat

§ 24 Geschäftsverkehr zwischen Landesregierung und Landtag; Ministeriumsangehörige

(1) Die Korrespondenz zwischen Landesregierung und Landtag führt die Staatskanzlei, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Ministeriumsangehörige dürfen bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags, Anträgen, Großen oder Kleinen Anfragen oder von Auskunftersuchen nur nach Aufforderung oder mit Genehmigung ihrer Ministeriumsleitung mitwirken.

§ 25 Zuweisung der parlamentarischen Initiativen

(1) Die Staatskanzlei leitet die ihr vom Landtag übermittelten parlamentarischen Initiativen, insbesondere Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags, Große und Kleine Anfragen, Anträge, Berichtsanträge und Auskunftersuchen, unverzüglich dem zuständigen Ministerium mit der Bitte um Beantwortung oder Stellungnahme in der durch die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Frist zu. Sind mehrere Ministerien beteiligt, erhält jedes von ihnen die Initiative; gleichzeitig wird ein Ministerium um Übernahme der Federführung gebeten. Das mit der Federführung betraute Ministerium beteiligt die von der parlamentarischen Initiative in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Ministerien nach § 7 Abs. 1.

(2) Hält sich das Ministerium, dem die Initiative mit der Bitte um Übernahme der Federführung zugeleitet worden ist, nicht für zuständig, gibt es sie nach vorangegangener Verständigung unverzüglich an das in Betracht kommende Ministerium ab. Die Staatskanzlei und die beteiligten Ministerien erhalten Abgabennachricht.

(3) Will die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident eine Initiative wegen ihrer politischen Bedeutung selbst beantworten oder selbst zu ihr Stellung nehmen, sind die Stellungnahmen der fachlich zuständigen Ministerien einzuholen.

§ 26 Bearbeitung von parlamentarischen Initiativen

(1) Wird ein Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags eingebracht, führt das federführende Ministerium die Stellungnahme der Landesregierung zu dem Gesetzentwurf herbei und vertritt sie im Landtag sowie in allen beteiligten Ausschüssen.

(2) Bei Anträgen und dringlichen Anträgen prüft das federführende Ministerium, was zu veranlassen ist; gegebenenfalls ist die Entscheidung der Landesregierung einzuholen. Überweist der Landtag einen Antrag unmittelbar einem Ausschuss, vertreten das zuständige Mitglied der Landesregierung oder die von ihm bestellten Beauftragten die Auffassung der Landesregierung hierzu. Stellungnahmen werden der Staatskanzlei zugeleitet und von dort dem Landtag übermittelt. Das federführende Ministeri-

um wird von der Staatskanzlei unverzüglich über die Zuleitung seiner Stellungnahme an den Landtag unterrichtet.

(3) Bei dringlichen Berichtsanträgen erstattet das zuständige Mitglied der Landesregierung oder erstatten die von ihm bestellten Beauftragten einen mündlichen Sachstandsbericht im damit befassten Ausschuss des Landtags.

(4) Soweit das federführende Ministerium bei dringlichen Berichtsanträgen und Berichtsanträgen einen schriftlichen Bericht vorab erstellt, leitet es diesen vor der Übermittlung an den Landtag der Staatskanzlei mit der Bitte um ihr Einverständnis zu. Die Übermittlung soll möglichst elektronisch erfolgen. Ist die Staatskanzlei mit der Stellungnahme einverstanden, übermittelt das Ministerium sodann seine Stellungnahme unmittelbar dem Landtag. Die Staatskanzlei erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

(5) Die Antwort auf eine Große Anfrage ist der Staatskanzlei rechtzeitig vor Ablauf der Frist zuzuleiten. Die Staatskanzlei übermittelt dem Landtag die Antwort und unterrichtet unverzüglich das federführende Ministerium. Werden durch die beabsichtigte Antwort auf eine Große Anfrage Richtlinien der Regierungspolitik berührt, ist durch rechtzeitige Rückfrage bei der Staatskanzlei die Auffassung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten festzustellen. Bestehen zwischen der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung unterschiedliche Auffassungen darüber, ob eine Große Anfrage beantwortet werden oder welchen Inhalt die Antwort haben soll, entscheidet die Landesregierung vorbehaltlich des Artikels 102 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann außerdem in Fällen von besonderer Bedeutung einen Beschluss der Landesregierung über den Inhalt oder den Wortlaut der Antwort auf eine Große Anfrage herbeiführen. Über den Inhalt der Antwort auf Große Anfragen sollen Auskünfte an Dritte und Veröffentlichungen frühestens zwei Werktage nach Übersendung der Antwort an den Landtag gegeben werden.

(6) Die Antwort auf eine Kleine Anfrage soll dem Landtag grundsätzlich innerhalb der in der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags festgesetzten Frist zugeleitet werden, nachdem die Staatskanzlei ihr Einverständnis erklärt hat. Beabsichtigt ein Ministerium, eine Kleine Anfrage nicht zu beantworten, ist die Entscheidung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten einzuholen. Abs. 5 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) Für Auskunftersuchen ist Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Korrespondenz unmittelbar mit den um Auskünfte ersuchenden Abgeordneten des Landtags geführt wird. Die Staatskanzlei und der Landtag erhalten entsprechende Kopien.

(8) Die beabsichtigten Antworten oder Stellungnahmen sind der Staatskanzlei rechtzeitig vor Ablauf der von der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags festgesetzten Frist zuzuleiten. Kann das federführende Ministerium nicht innerhalb dieser Frist antworten oder Stellung nehmen, teilt es der Staatskanzlei unter Angabe der Hinderungsgründe mit, wann voraussichtlich mit der Antwort oder Stellungnahme gerechnet werden kann. Die Staatskanzlei unterrichtet den Landtag und gibt dem

federführenden Ministerium hiervon eine Kopie. Bei Kleinen Anfragen erfolgt die Unterrichtung des Landtags mit den nach Satz 2 erforderlichen Angaben unmittelbar durch das federführende Ministerium; die Staatskanzlei erhält eine Kopie. Bei Auskunftersuchen erfolgt die Unterrichtung der um Auskünfte ersuchenden Abgeordneten unmittelbar durch das federführende Ministerium; die Staatskanzlei und der Landtag erhalten eine Kopie.

(9) Werden bei der Bearbeitung parlamentarischer Initiativen andere Ministerien beteiligt, ist dies kenntlich zu machen.

§ 27 Beschlüsse des Landtags und seiner Ausschüsse

(1) Die Staatskanzlei leitet Beschlüsse des Landtags und seiner Ausschüsse dem zuständigen Ministerium zu, soweit sich aus dem Wortlaut des Beschlusses ergibt, dass der Landtag oder der Ausschuss einen Bericht über die Ausführung seines Beschlusses erwartet. Kann das zuständige Ministerium nicht innerhalb der von der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags festgesetzten Frist berichten, teilt es der Staatskanzlei die Hinderungsgründe mit und nennt dabei den Zeitpunkt, wann mit dem Bericht voraussichtlich zu rechnen ist. Die Staatskanzlei informiert den Landtag entsprechend.

(2) Hält sich das Ministerium, dem der Beschluss zugeleitet worden ist, nicht für zuständig, gibt es ihn nach vorangegangener Verständigung an das in Betracht kommende Ministerium ab. Die Staatskanzlei und gegebenenfalls die beteiligten Ministerien erhalten Abgabennachricht.

(3) Die Staatskanzlei übermittelt den Bericht an den Landtag und unterrichtet das zuständige Ministerium hierüber.

§ 28 Mündliche Fragen

(1) Mündliche Fragen werden in der Regel von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung oder dessen Beauftragten in der Fragestunde des Landtags beantwortet. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann sich vorbehalten, eine Mündliche Frage wegen ihrer politischen Bedeutung selbst zu beantworten. In diesem Fall holt die Staatskanzlei die Stellungnahme des zuständigen Ministeriums ein und unterrichtet den Landtag.

(2) Hält sich das Ministerium, dem die Mündliche Frage zugeleitet worden ist, nicht für zuständig, gibt es sie nach vorangegangener Verständigung an das in Betracht kommende Ministerium ab und unterrichtet die Staatskanzlei. Die Unterrichtung des Landtags erfolgt durch die Staatskanzlei.

(3) Die Staatskanzlei erhält von den Ministerien rechtzeitig vor der Landtagssitzung mit Fragestunde Kopien der beabsichtigten Antworten.

(4) Kann eine Mündliche Frage in der festgesetzten Fragestunde nicht beantwortet werden, ist die Staatskanzlei rechtzeitig zu verständigen.

§ 29 Petitionen

(1) Das zuständige Mitglied der Landesregierung oder seine Beauftragten vertreten die Landesregierung bei der Beratung der Petitionen in allen beteiligten Ausschüssen des Landtags.

(2) Hält sich das Ministerium, dem eine Petition vom Landtag zugeleitet worden ist, nicht für zuständig, gibt es sie unverzüglich an das zuständige Ministerium ab. Der Landtag und die beteiligten Ministerien erhalten Abgabennachricht.

(3) Kann das Ministerium die durch die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags gesetzte Frist nicht einhalten, sind dem Landtag die Hinderungsgründe und der Zeitpunkt mitzuteilen, wann die Unterlagen voraussichtlich vorliegen werden. Überweist der Landtag der Landesregierung eine Petition "zur Berücksichtigung", "zur Erwägung", "als Material" oder mit der Bitte, "die Petentin bzw. den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten", ist ihm über die Erledigung seines Beschlusses zu berichten. Das zuständige Ministerium unterrichtet die Petentin oder den Petenten über den Fortgang oder die abschließende Behandlung der Petition.

(4) Ist durch den Landtag ein Überweisungsbeschluss "zur Berücksichtigung" erfolgt und beabsichtigt das zuständige Mitglied der Landesregierung, den Beschluss nicht auszuführen, ist die Entscheidung der Landesregierung herbeizuführen.

§ 30 Teilnahme an Sitzungen des Landtags, seiner Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen

(1) Jedes Ministerium stellt sicher, dass es in den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse zu den seinen Geschäftsbereich berührenden Tagesordnungspunkten vertreten ist. Ministeriumsangehörige haben in den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse die Auffassung der Landesregierung zu vertreten. Unterschiedliche Auffassungen in einem Ministerium oder zwischen Ministerien sind vor der Sitzung zu klären.

(2) An Sitzungen einer Landtagsfraktion dürfen Ministeriumsangehörige nur mit Genehmigung ihrer Ministeriumsleitung teilnehmen.

§ 31 Zusammenarbeit und Geschäftsverkehr mit dem Bundesrat

(1) Für die Zusammenarbeit zwischen den Ministerien, der Staatskanzlei und der Landesvertretung Berlin in Bundesratssachen gelten die Richtlinien nach Anlage 1.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Landesvertretung Berlin führen den Geschäftsverkehr der Landesregierung mit dem Bundesrat. Die gegenseitige Unterrichtung ist sicherzustellen.

(3) Die Landesvertretung Berlin sorgt dafür, dass alle Protokolle, Beschlüsse und sonstige Verhandlungsunterlagen des Bundesrats und seiner Ausschüsse der Staatskanzlei und den Ministerien umgehend zur Verfügung stehen.

(4) Zur Unterstützung der Bundesratsarbeit steht das elektronische System "hessen-norm (eBundesrat)" zur Verfügung. Die Nutzung ist im verfügbaren Funktionsumfang verpflichtend.

VI. Kabinettsachen

§ 32 Kabinetttvorlagen

(1) Die Beratungen und Beschlüsse der Landesregierung (Kabinettt nach Art. 100 der Verfassung des Landes Hessen) nach § 11 der Geschäftsordnung der Landesregierung werden durch Kabinetttvorlagen vorbereitet. Sie enthalten:

1. Namen und Telefonnummer der bearbeitenden Person,
2. einen vorangestellten Beschlussvorschlag und die Begründung des Beschlussvorschlags,
3. die Mitteilung, welche Ministerien beteiligt worden sind; streitig gebliebene Punkte sind anzuführen,
4. das Ergebnis einer Verbandsbeteiligung, insbesondere die Darstellung wesentlicher Anregungen, denen nicht entsprochen werden soll,
5. Angaben über die voraussichtlichen Kosten und die haushaltsmäßigen und verwaltungsmäßigen Auswirkungen der Ausführung des Beschlussvorschlags nach Maßgabe des Abs. 2.

Den Kabinetttvorlagen ist ein Vorblatt nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen, das die wesentlichen Aspekte der dort aufgeführten Punkte behandelt. Bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung sind zusätzlich die Vorgaben des § 33 zu beachten.

(2) Bei Vorlagen, die finanzielle Auswirkungen auf das Land oder die Gemeinden und Gemeindeverbände haben, sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Finanz-, die Vermögens- und die Erfolgsrechnung mitzuteilen. Dabei ist zwischen einmaligen und laufenden Positionen zu unterscheiden. Zudem ist das Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338), in der jeweils geltenden Fassung darzustellen. Ferner ist anzugeben, ob und inwieweit die auf das Land entfallenden finanziellen Auswirkungen in der mittelfristigen Finanz- und Entwicklungsplanung berücksichtigt sind. Für Gemeinden und Gemeindeverbände entstehende finanzielle Auswirkungen sind gesondert aufzuführen. Ferner ist die Stellungnahme des Finanzministeriums zu der Vorlage mitzuteilen.

(3) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Ministerien berühren, sind der Landesregierung zur Beschlussfassung erst zu unterbreiten, nachdem auch ein persönlicher Verständigungsversuch zwischen den Ministeriumsleitungen erfolglos geblieben ist.

(4) Von jeder Kabinetttvorlage sind der Staatskanzlei eine unterzeichnete Originalausfertigung sowie eine elektronische Fassung zu übermitteln. Von Kabinetttvorlagen, die Personalangelegenheiten zum Gegenstand haben, werden der Staatskanzlei nur unterzeichnete Ausfertigungen in der geforderten Anzahl übersandt.

(5) Kabinetttvorlagen müssen in der Regel spätestens eine Woche vor der Kabinettsitzung in der Staatskanzlei eingehen, um eine sachliche Prüfung vor der Beschlussfassung zu gewährleisten. Vorlagen, die nicht fristgerecht eingehen, sollen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(6) Kabinettsachen sind vertraulich und als "Sofortsachen" zu behandeln.

(7) Für die geschäftsmäßige Vorbereitung der Sitzungen des Kabinetts und der im Zusammenhang mit dem Kabinett tagenden Gremien ist das elektronische Kabinettsinformationssystem (eKis) zu nutzen.

§ 33 Behandlung von Gesetzentwürfen und anderen wichtigen Vorhaben der Ministerien im Kabinett; Gesetzentwürfe aus der Mitte des Landtags

(1) Alle von den Ministerien in Aussicht genommenen Gesetze und sonstigen Maßnahmen mit nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen oder von grundsätzlicher politischer Bedeutung sind, bevor sie anderen Stellen nach § 38 zugänglich gemacht werden, dem Kabinett nach Maßgabe des § 32 zur

Kenntnisnahme vorzulegen (erste Kabinettbefassung). In jedem Fall ist die Staatskanzlei darüber in angemessener Zeit vorab zu unterrichten.

(2) Gesetzentwürfe sind zu begründen, und es ist in der Kabinettsvorlage über die Vorgaben des § 32 hinaus anzugeben,

1. dass der Entwurf vom Justizministerium geprüft worden ist und ob die Anregungen des Justizministeriums berücksichtigt wurden oder weshalb eine Berücksichtigung unterbleiben soll,
2. dass und mit welchem Ergebnis der Gesetzentwurf auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt geprüft worden ist,
3. dass, sofern der Gesetzentwurf Vorschriften enthält, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit anhand der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 und der Anlage 3 durchgeführt wurde,
4. dass und mit welchem Ergebnis die Prüfung durch die Normprüfstelle stattgefunden hat

und

5. das Ergebnis der Prüfung nach der UN-Behindertenrechtskonvention.

(3) Der Beschlussvorschlag zur Einbringung ins Kabinett lautet:

"Die Landesregierung nimmt den mit Kabinettsvorlage ... [einsetzen: "der" oder "des" und die Bezeichnung des Mitglieds der Landesregierung] vom ... [einsetzen: Datum der Kabinettsvorlage (TT/MM/JJJJ)] vorgelegten Entwurf eines ... [einsetzen: Bezeichnung des Gesetzes] zur Kenntnis und stimmt der Anhörung der ... [einsetzen: ...] zu."

(4) Die Gesetzentwürfe nach Abs. 1 sind nach Kenntnisnahme durch die Landesregierung den Fraktionen des Landtags zum gleichen Zeitpunkt wie den interessierten Verbänden und Organisationen zu übermitteln.

(5) Bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags ist § 26 Abs. 1 zu beachten.

VII. Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, Vorbereitung von Gesetzentwürfen

§ 34 Unterrichtung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

(1) Die Ministerien unterrichten die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten jeweils zwei Wochen vor jeder Plenarsitzung des Landtags über alle Gesetzentwürfe, die sie bearbeiten, und über den Stand der Bearbeitung. Die Unterrichtung erfolgt mittels eines einheitlichen Meldeverfahrens, das von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den Ministerien festgelegt wird. Kann Einvernehmen über das Meldeverfahren nicht erzielt werden, entscheidet die Landesregierung.

(2) Über den Stand der Arbeiten an politisch wichtigen Gesetzentwürfen und über bedeutsame Vorgänge, die die Arbeit an diesen Entwürfen beeinflussen, ist die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident laufend zu unterrichten.

§ 35 Vorbereitung eines Gesetzentwurfs, elektronische Vorgangsbearbeitung

(1) Bei der Vorbereitung eines Gesetzentwurfs sind die Redaktionellen Richtlinien der Anlage 4 zu beachten und die hierfür im Mitarbeiterportal zur Verfügung stehenden Dokumentvorlagen zu verwenden. Das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen.

(2) Die Beteiligung der Ministerien, der Staatskanzlei und der bei der Staatskanzlei eingerichteten Normprüfstelle ist bereits im Rahmen der Ressortabstimmung über die elektronische Vorgangsbearbeitung "hessen-norm (eGesetz)" durchzuführen.

(3) Entwürfen zu Änderungsgesetzen soll möglichst eine Synopse oder ein ähnliches Dokument beigelegt werden, aus dem sich die vorgenommenen Änderungen unmittelbar ergeben.

§ 36 Vorschriften-Controlling; Beteiligung der Normprüfstelle

(1) Die bei der Staatskanzlei eingerichtete Normprüfstelle überprüft die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugeignung von Gesetzen mit dem Ziel der Reduzierung von Vorschriften und Standards nach Maßgabe des mit Gemeinsamem Runderlass des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister eingeführten Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Normprüfstelle wirkt nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling bei der Überprüfung befristeter Gesetze mit. Gesetzentwürfe haben eine den Regelungen des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling über die Befristung von Rechtsvorschriften entsprechende Befristung vorzusehen.

(3) Für befristete Gesetze führen die Ressorts für ihren Verantwortungsbereich eine bei der Staatskanzlei eingerichtete Datenbank zur Fristenkontrolle ("hessen-norm (eGesetz)").

§ 37 Rechtliche Prüfung; Beteiligung des Justizministeriums

(1) Bevor ein Gesetzentwurf der Landesregierung nach §§ 33 und 39 vorgelegt wird, ist die fachlich abgestimmte Fassung dem Justizministerium zur Prüfung in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht zuzuleiten. Dem Justizministerium soll genügend Zeit zur Prüfung zur Verfügung stehen. Werden aufgrund der Prüfung Änderungen vorgenommen oder kommt es aus anderen Gründen zu Änderungen des Entwurfs, so ist dem Justizministerium der Entwurf in der Regel erneut vorzulegen.

(2) Bei einer Neubekanntmachung von Gesetzen ist das Justizministerium zu beteiligen, wenn sich bei dem federführenden Ministerium im Einzelfall Zweifelsfragen ergeben.

§ 38 Beteiligung der Beauftragten der Landesregierung, von Verbänden und sonstigen Stellen

(1) Bei der Vorbereitung von Gesetzen können die Vertretungen der beteiligten Fachkreise oder Verbände unterrichtet und um Überlassung von Unterlagen gebeten werden sowie Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dies soll, soweit möglich, unter Nutzung elektronischer Verfahren erfolgen.

(2) Bei der Vorbereitung von Gesetzen, die Vorschriften enthalten, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, sind diese auf der Internetseite des federführenden Ministeriums mit dem Hinweis auf die Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen.

(3) Bei dieser Unterrichtung sind die beteiligten Fachkreise und Verbände um nähere Angaben zu den Kosten der Ausführung des Gesetzes zu bitten, die bei den Normadressaten, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen, voraussichtlich entstehen werden. Kosten der Ausführung sind die durch den Vollzug entstehenden Ausgaben einschließlich der Personal- und Sachkosten.

(4) Die Beauftragten der Landesregierung sind bei der Vorbereitung von Gesetzen, die ihre Aufgaben behandeln oder berühren, frühzeitig zu beteiligen. Ist die oder der Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen entsprechend dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsge-

setz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 161), in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen, ist die Beteiligung der Fachkreise und Dachverbände von Menschen mit Behinderung zeitgleich gemäß Satz 1 in die Wege zu leiten.

(5) Die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände bei Gesetzen richtet sich nach dem Beteiligungsgesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Hessen der Industrie- und Handelskammern, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern sowie gegebenenfalls weiterer Kammern und Verbände bei Gesetzen, die die Belange der mittelständischen Wirtschaft berühren, erfolgt nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes vom 25. März 2013 (GVBl. S. 119), in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse im Sinne von § 95 des Hessischen Beamtengesetzes können die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften frühzeitig über wesentliche Vorhaben informiert werden.

(8) Bei der Beteiligung ist darauf zu achten, dass mit den Beauftragten der Landesregierung, den Vertretungen der Fachkreise oder der Verbände nicht in einer Weise Verbindung aufgenommen wird, die dem Kabinett die Entscheidung nach den §§ 33 oder 39 erschwert. Insbesondere ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Vorhaben innerhalb der Landesregierung noch nicht endgültig abgestimmt sind. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, wenn ein Entwurf vertraulich behandelt werden soll und dass im Falle der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag eine Übermittlung der Stellungnahme an den Landtag nach § 39 Abs. 5 in Betracht kommt.

§ 39 Vorlage an die Landesregierung

(1) Bevor der Gesetzentwurf dem Landtag zugeleitet wird, ist er der Landesregierung, im Fall des § 33 Abs. 1 erneut (zweite Kabinetttbefassung), zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Es sind die allgemeinen Vorschriften über Kabinetttvorlagen nach § 32 sowie über die Behandlung von Gesetzentwürfen im Kabinett nach § 33 Abs. 2 anzuwenden. Darüber hinaus ist der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen der nach § 38 Beteiligten, sofern der Gesetzentwurf deren Belange berührt, wiederzugeben. Soweit die Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung finden, ist dies im Einzelnen darzustellen und zu begründen.

(2) Bei Gesetzentwürfen nach Abs. 1, die Vorschriften enthalten, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen, sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 einzuhalten. Eine Vorschrift im Sinne des Satz 1 ist anhand der in den Art. 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/958 sowie der in der Anlage 3 festgelegten Kriterien auf ihre Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Sofern eine solche Prüfung erforderlich ist, ist dies gemeinsam mit dem Prüfergebnis in der Kabinetttvorlage anzugeben.

(3) Die Kabinetttvorlage soll, wenn es bei umfangreichen Gesetzentwürfen zu ihrem besseren Verständnis erforderlich erscheint, die Gesichtspunkte besonders hervorheben, die nicht in der Begründung des Gesetzentwurfs enthalten sind.

(4) Der Beschlussvorschlag lautet:

"Die Landesregierung stimmt dem mit Kabinetttvorlage ... [einsetzen: "der" oder "des" und die Bezeichnung des Mitglieds der Landesregierung] vom ... [einsetzen: Datum der Kabinetttvorlage (TT/MM/JJJJ)] vorgelegten Entwurf des ... [einsetzen: Bezeichnung des Gesetzes] zu und beschließt, den Entwurf im Landtag einzubringen."

(5) Sind Fachkreise, Verbände, die Beauftragten der Landesregierung oder sonstige Stellen nach § 38 an der Vorbereitung des Gesetzes beteiligt worden, können deren Stellungnahmen dem Landtag - auch auf elektronischem Wege - zugeleitet werden. Die Entscheidung trifft die Ministerin oder der Minister, bei der oder bei dem die Federführung für das Gesetzesvorhaben liegt; dies geschieht im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerinnen oder Ministern.

§ 40 Überprüfung der Landtagsdrucksachen

Landtagsdrucksachen, die Gesetzentwürfe der Landesregierung enthalten, sind von dem zuständigen Ministerium auf Druckfehler und andere Unrichtigkeiten zu prüfen. Druckfehler sind dem Landtag unverzüglich anzuzeigen. Andere Unstimmigkeiten sind in Abstimmung mit der Staatskanzlei zu beheben.

§ 41 Einspruch der Landesregierung

(1) Das zuständige Ministerium hat sicherzustellen, dass das Ergebnis der Schlussabstimmung des Landtags zu einem Gesetz unverzüglich daraufhin geprüft wird, ob ein Einspruch der Landesregierung nach Art. 119 der Verfassung des Landes Hessen erforderlich erscheint. Hält das zuständige Ministerium einen Einspruch für notwendig, ist unverzüglich die Staatskanzlei zu unterrichten.

(2) Über die Erhebung eines Einspruchs und dessen Begründung entscheidet die Landesregierung.

§ 42 Ausfertigung, Unterzeichnung und Siegelung

(1) Die Staatskanzlei leitet den vom Landtag übersandten Urtext eines Gesetzes dem zuständigen Ministerium zu. Das zuständige Ministerium prüft den Text und teilt Bedenken unverzüglich der Staatskanzlei mit.

(2) Druckfehler und offenbare Unrichtigkeiten werden von der Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Landtag und dem federführenden Ministerium berichtigt. Die Berichtigung ist aktenkundig zu machen und dem Landtag mitzuteilen.

(3) Das zuständige Ministerium veranlasst die Unterzeichnung des Gesetzestextes durch die Ministerin oder den Minister sowie durch die sonst beteiligten Mitglieder der Landesregierung. Zur Unterzeichnung eines Gesetzes ist nur die Ministerin oder der Minister befugt. Im Verhinderungsfall unterzeichnet das zu ihrer oder seiner Vertretung bestimmte Mitglied der Landesregierung wie folgt:

"Für die Ministerin ..." oder "Für den Minister ..."

"Die Ministerin ..." oder "Der Minister ..."

- Name -

(4) Das zuständige Ministerium leitet den unterzeichneten Gesetzestext der Staatskanzlei zu. Die Staatskanzlei veranlasst die Unterzeichnung und Datierung des Gesetzes durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten.

(5) Die Staatskanzlei versieht die Gesetzesurschrift mit dem großen Landessiegel und, wenn sie aus mehreren Blättern oder Bogen besteht, mit einer rotweißen Schnur, deren Enden durch Oblaten mit dem Siegel zu verbinden sind. Auch geeignete maschinelle Verfahren sind zulässig.

§ 43 Verkündung, Überprüfung des veröffentlichten Wortlauts

(1) Die Staatskanzlei veranlasst die Verkündung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Nach Erscheinen des Gesetz- und Verordnungsblattes hat das zuständige Ministerium den veröffentlichten Wortlaut auf seine Richtigkeit zu prüfen. Druckfehler und sonstige Unrichtigkeiten sind der Staatskanzlei mitzuteilen. Diese sorgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium und, falls die Unrichtigkeit schon in dem vom Landtag übersandten Urtext enthalten war, im Einvernehmen mit dem Landtag für Berichtigung.

§ 43a Gesetze im Geltungsbereich der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (EU) 2018/958

(1) Nach Erlass eines Gesetzes im Sinne des § 39 Abs. 2 sind die Auswirkungen des Gesetzes von dem federführenden Ministerium zu überwachen und in regelmäßigen Abständen dahingehend zu überprüfen, ob sie auch im Zusammenwirken mit anderen den Zugang zu den durch das Gesetz reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränkenden Vorschriften verhältnismäßig im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 sind (vgl. Art. 4 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958).

(2) Nach Erlass eines Gesetzes im Sinne des § 39 Abs. 2 hat das federführende Ministerium zu veranlassen, dass die erforderlichen Angaben insbesondere die Vorschrift und die Begründung für eine Vereinbarkeit mit der Richtlinie (EU) 2018/958 in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 23) genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingetragen werden (vgl. Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/958). Das federführende Ministerium nimmt die zu den Eintragungen vorgebrachten Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und diesen gleichgestellten Staaten sowie interessierter Kreise entgegen (vgl. Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958).

VIII. Besondere Bestimmungen über die Vorbereitung und den Erlass von Rechtsverordnungen

§ 44 Vorbereitung und Vorlage von Rechtsverordnungen, Rechtliche Prüfung

(1) Die Entwürfe aller nach § 1 Abs. 1 des Verkündungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkündenden Rechtsverordnungen sind dem Justizministerium in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 1 zur Prüfung zuzuleiten.

(2) Für die Vorbereitung und Vorlage einer Rechtsverordnung an die Landesregierung gelten die §§ 32 und 33 Abs. 1 bis 3, § 35, § 36 Abs. 1 und die §§ 38 und 39 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Für die Befristung von Rechtsverordnungen gilt § 36 Abs. 2 entsprechend; für die in Abs. 1 genannten Rechtsverordnungen gilt auch § 36 Abs. 3.

4) Der Beschlussvorschlag der Entscheidungsvorlage an die Landesregierung lautet:

"Die Verordnung über ... [einsetzen: Name der Verordnung] wird in der Fassung der Kabinetttvorlage ... [einsetzen: "der" oder "des" und die Bezeichnung des Mitglieds der Landesregierung] vom ... [einsetzen: Datum der Kabinetttvorlage (TT/MM/JJJJ)] beschlossen."

Soll eine Rechtsverordnung von der Landesregierung gemeinsam mit anderen Ministerinnen oder Ministern erlassen werden, ist im Beschlussvorschlag kenntlich zu machen, über welchen Teil der Vorlage das Kabinett beschließt.

(5) § 38 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 gelten bei der Vorbereitung einer Ministerverordnung entsprechend.

(6) § 43a gilt nach der Beschlussfassung für alle Verordnungen im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 entsprechend.

§ 45 Zeitpunkt der Ausfertigung

Eine Rechtsverordnung ist erst auszufertigen, nachdem die ermächtigende Gesetzesbestimmung in Kraft getreten ist.

§ 46 Unterzeichnung

(1) Wird die Rechtsverordnung durch eine Ministerin oder einen Minister erlassen, so wird sie von ihr oder von ihm unterzeichnet. Sind weitere Mitglieder der Landesregierung zuständig, so wird die Rechtsverordnung auch von ihnen unterzeichnet. Das federführende Mitglied der Landesregierung unterzeichnet zuletzt.

(2) Wird die Rechtsverordnung von der Landesregierung allein oder von ihr gemeinsam mit anderen Ministerinnen oder Ministern erlassen, so unterzeichnen zunächst die federführende Ministerin oder der federführende Minister und gegebenenfalls die sonst beteiligten Mitglieder der Landesregierung. Die Staatskanzlei veranlasst die Unterzeichnung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten.

(3) Ist eine Ministerin oder ein Minister verhindert, eine Rechtsverordnung zu unterzeichnen, gilt § 42 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei Rechtsverordnungen, die im Einvernehmen oder mit Zustimmung eines anderen Mitglieds der Landesregierung ergehen, unterbleibt die Unterzeichnung durch dieses Mitglied der Landesregierung.

§ 47 Verkündung, Überprüfung des veröffentlichten Wortlauts

(1) Das federführende Ministerium leitet den unterzeichneten und im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkündenden Verordnungstext der Staatskanzlei zu.

(2) Bei Rechtsverordnungen der Landesregierung im Sinne des Abs. 1 versieht die Staatskanzlei nach der Unterzeichnung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten die Urschrift mit dem großen Landessiegel und, wenn sie aus mehreren Blättern oder Bogen besteht, mit einer rotweißen Schnur, deren Enden durch Oblaten mit dem Siegel zu verbinden sind. Andere Rechtsverordnungen sind vom federführenden Ministerium zu siegeln. Auch geeignete maschinelle Verfahren sind zulässig.

(3) Die Staatskanzlei veranlasst die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Für die Überprüfung des veröffentlichten Wortlauts und etwaige Berichtigungen gelten die §§ 42 Abs. 2 und 43 Abs. 2 entsprechend.

IX. Besondere Bestimmungen über den Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 48 Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften

(1) Für die Vorbereitung und Befristung von Verwaltungsvorschriften gilt § 36 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend. Es sind möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen zu wählen. Das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung ist zu beachten. Im Übrigen wird empfohlen, bei der Gestaltung von Verwaltungsvorschriften die Redaktionellen Richtlinien nach Anlage 4 zugrunde zu legen.

(2) Es gelten entsprechend:

1. § 33 Abs. 1 bis 3, sofern der Erlass einer Verwaltungsvorschrift einer Kabinettsentscheidung bedarf,
2. die §§ 38 und 39 Abs. 1 bis 3, sofern der Erlass einer Verwaltungsvorschrift die Beteiligung von Beauftragten der Landesregierung, Verbänden oder sonstigen Stellen erfordert,
3. § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 2 und § 43a, sofern eine Verwaltungsvorschrift Vorgaben enthält, die dem Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 unterfallen.

X. Staatsverträge und Verwaltungsabkommen; völkerrechtliche Verträge

§ 49 Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen

Für den Abschluss von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen gelten Art. 103 der Verfassung des Landes Hessen und die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 5. November 2012 (StAnz. S. 1262) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 50 Abschluss internationaler Verträge, die Kompetenzen des Landes berühren

(1) Die oder der Bevollmächtigte des Landes in der Ständigen Vertragskommission leitet alle Entwürfe internationaler Verträge und Abkommen des Bundes, die Kompetenzen des Landes berühren, unverzüglich der Staatskanzlei und dem zuständigen Ministerium zu. Sie oder er unterrichtet die Staatskanzlei und das zuständige Ministerium über die Beratungen der Ständigen Vertragskommission sowie über die Stellungnahmen anderer Länder. Dies soll soweit möglich unter Nutzung elektronischer Verfahren erfolgen.

(2) Jedes zuständige Ministerium nimmt zu den Entwürfen Stellung. Es leitet seine Stellungnahme der oder dem Bevollmächtigten des Landes in der Ständigen Vertragskommission über die Staatskanzlei zu. Die Staatskanzlei prüft die Entwürfe in verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Hinsicht; sie achtet darauf, dass die Richtlinien der Regierungspolitik eingehalten werden. Weichen die Auffassungen mehrerer zuständiger Ministerien voneinander ab, versucht die Staatskanzlei, das Einvernehmen herzustellen.

(3) Nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten legt das zuständige Ministerium die Kabinetttvorlage vor.

(4) Die Staatskanzlei teilt dem zuständigen Ministerium die Entscheidung der Landesregierung mit.

XI. Schlussvorschrift

§ 51 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 31)

Richtlinien für die Zusammenarbeit der Ministerien, der Staatskanzlei und der Landesvertretung Berlin in Bundesratssachen

I. Allgemeines

1. Bundesratssachen sind alle Angelegenheiten, an denen der Bundesrat nach Art. 50 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mitwirkt. Dazu zählen die im Bundesrat anhängigen und auch die Vorlagen, die im Vorfeld des Bundesrats zwischen den Bundes- und Landesministerien erörtert werden zum Beispiel Referentenentwürfe der Bundesministerien, Entwürfe anderer Länder für Initiativen des Bundesrats, hessische Initiativen im Bundesrat.
2. Jedes Ministerium benennt eine Ansprechperson in Bundesratssachen.

II. Zusammenarbeit bei Stellungnahmen im Vorfeld des Bundesrats

1. Die Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass die Stellungnahmen - nach Koordinierung innerhalb der Ministerien - möglichst frühzeitig abgegeben werden. Das federführende Ministerium schaltet vor Abgabe seiner Stellungnahme die beteiligten Ministerien und die Staatskanzlei ein.
2. Die Koordinierung soll unter Beachtung von § 8 Abs. 1 erfolgen. Bei besonders eiligen, umfangreichen und wichtigen Angelegenheiten kann sich auch eine Ressortbesprechung empfehlen.
3. Im Falle des Einverständnisses übernimmt das federführende Ministerium die Stellungnahmen der beteiligten Ministerien und der Staatskanzlei in seine Stellungnahme. Andernfalls ist die Angelegenheit erneut zu erörtern.
4. Einigen sich die beteiligten Ministerien nicht, führt das federführende Ministerium bei besonders wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung des Kabinetts herbei. In den anderen Fällen hat das federführende Ministerium bei seiner Stellungnahme nach außen wegen der streitigen rechtlichen oder fachlichen Fragen einen ausdrücklichen Vorbehalt zu erklären. Entsprechendes gilt, wenn die Koordinierung nicht rechtzeitig möglich war.
5. Das federführende Ministerium übermittelt den beteiligten Ministerien, der Staatskanzlei und der Landesvertretung eine Kopie seiner Stellungnahme und unterrichtet sie über den Fortgang der Angelegenheit.

III. Zusammenarbeit bei Stellungnahmen in den Ausschüssen des Bundesrats

1. Die Zusammenarbeit soll sicherstellen, dass das Land Hessen in den Ausschüssen des Bundesrats in allen wesentlichen Fragen einen einheitlichen Standpunkt vertritt und in den Ausschussberatungen auch die Interessen der Ministerien wahrgenommen werden, die in den Ausschüssen nicht vertreten sind.

2. Die Ministerien und die Staatskanzlei unterrichten das federführende Ministerium über gegen eine Vorlage bestehende grundsätzliche Bedenken und über von ihnen beabsichtigte Anträge von grundsätzlicher Bedeutung. Das federführende Ressort bemüht sich, Meinungsverschiedenheiten beizulegen, erforderlichenfalls in einer Ressortbesprechung.

3. Einigen sich die beteiligten Ministerien nicht, nehmen sie in den Ausschüssen nach pflichtgemäßem Ermessen Stellung.

IV. Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Kabinettsitzungen und der Plenarsitzungen des Bundesrats

1. Die Beratungen der Vorkonferenz und des Kabinetts werden in einer Koordinierungsbesprechung aller Ministerien unter Federführung der Staatskanzlei vorbereitet.

2. Die vom Kabinett zu beschließenden Plenaranträge des Landes sollen schon in der Koordinierungsbesprechung, spätestens in der Vorkonferenz vorliegen. Die vom Kabinett beschlossenen Anträge sind unverzüglich der Landesvertretung zu übermitteln.

3. Das Stimmverhalten der Landesregierung zu Plenaranträgen, die dem Bundesrat nach der Sitzung des Kabinetts zugehen, wird von der Landesvertretung vorbereitet.

Anlage 2

(zu § 32 Abs. 1 Satz 3)

Vorblatt zur Kabinettsvorlage betreffend

A. Problem

B. Lösung

C. Befristung

D. Alternativen

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz/die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Das Ergebnis der Vorprüfung des Prüfleitfadens Normprüfung ist beigefügt.

☐ Es bestand kein Änderungsbedarf.

☐ Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Anlage 3 GGO

(zu § 33 Abs. 2 Nr. 3)

Prüfraster für die Verhältnismäßigkeitsprüfung

I. Prüfung der Verhältnismäßigkeit

1. Vor dem Erlass neuer oder der Änderung oder Aufhebung von bestehenden Vorschriften, die in den Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 fallen, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den nachfolgenden Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift stehen.

2. Jede Vorschrift im Sinne der Nr. 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird.
3. Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne der Nr. 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.
4. Vorschriften im Sinne der Nr. 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.
5. Vorschriften im Sinne der Nr. 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

II. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

1. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:
 - a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
 - b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
 - c) die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
 - d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;

- e) die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.
2. Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:
- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation;
 - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
 - c) die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen;
 - d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
 - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
 - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
3. Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 23);
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder die eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, auch dann, wenn der Beruf in Teilen der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;

l) Anforderungen an die Werbung.

4. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen nach Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die nach Abs. 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder im Zusammenhang mit deren Ausübung gefordert werden.

Die Verpflichtung nach dieser Nr. gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

5. Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsfachberufen betreffen und die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

Anlage 4: Redaktionelle Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, §§ 35 Abs. 1, 44 Abs. 2

Anlage 4: Redaktionelle Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, §§ 35 Abs. 1, 44 Abs. 2

Anlage 5

Fundstellen der in der GGO zitierten Verwaltungsvorschriften und Regelwerke

- Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung vom 11. Juni 2018 (StAnz. S. 850),

- Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 3), zuletzt geändert durch Erlass vom 9. Dezember 2020 (StAnz. S. 1419),
- Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internetdiensten in der Hessischen Landesverwaltung vom 30. Januar 2012 (StAnz. S. 526), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (StAnz. S. 1376),
- Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung, VSA) für das Land Hessen vom 22. Februar 2010 (StAnz. S. 934),
- Erlass über das einheitliche Erscheinungsbild der Landesregierung vom 28. November 2019 (StAnz. S. 1356),
- Amtliches Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung 2017 (<https://grammis.ids-mannheim.de/rechtschreibung>),
- Geschäftsordnung der Hessischen Landesregierung vom 10. Februar 1995 (GVBl. I S. 114),
- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2019 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 28. April 2021 (GVBl. S. 234),
- Gemeinsamer Runderlass des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 (StAnz. 2018, S. 2).